

BVGer D-1656/2020 vom 17. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1656_2020_d20200217

FR: TAF D-1656/2020 du 17 février 2020

IT: TAF D-1656/2020 del 17 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-1656/2020 Seite 6 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz AIG umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wurde gerügt, das rechtliche Gehör sowie das Akteneinsichtsrecht seien verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend abgeklärt worden, die sachbearbeitende Person sei befangen gewesen und der Entscheid sei willkürlich gefällt worden. Die formellen Rügen sind vorab zu klären, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung herbeizuführen (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 3.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des

D-1656/2020 Seite 7 rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzu- klären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschrän- ken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, wel- che die Betroffenen belasten, sondern haben auch die entlastenden Mo- mente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und ak- tenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheb- lichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle ent- scheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachver- haltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechts- relevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf recht- liches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Nach Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflich- ten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr einge- reichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Am- tes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50, E. 10.2; BVGE 2008/24, E. 7.2.; BVGE 2007/21, E. 11.1).

E. 3.4

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens An- spruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbe- zogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Ge- hör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidbegründung nieder- schlagen muss (BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 3.5

Eine willkürliche Vorgehensweise liegt dann vor, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 3.6.1

Die Rüge, die entscheidende Person sei in ihrer Entscheidungsfindung befangen gewesen, weil sie zugleich die Aktennotiz betreffend das Denunziationsschreiben (vgl. act. A36/1, A37/1) verfasst habe und dieses weder in der Anhörung noch in der angefochtenen Verfügung erwähnt worden sei, weshalb sein Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt worden sei, erweist sich als unbegründet. Dem Gericht erschliesst sich nicht, inwiefern dieses Schreiben eine Befangenheit der Sachbearbeiterin ausgelöst haben oder wesentlich für die Verfügung des SEM gewesen sein soll. Dem Beschwerdeführer gelang es denn auch nicht, diesen Vorhalt in der Beschwerdeschrift begründet darzulegen. Die Vorinstanz hat zu Recht das betreffende Denunziationsschreiben nicht in das Asylverfahren miteinbezogen, zumal dieses für das vorliegende Verfahren irrelevant ist und hat mit ihrem Vorgehen das rechtliche Gehör nicht verletzt.

E. 3.6.2

Bezüglich der monierten zu langen Verfahrensdauer ist festzustellen, dass gestützt auf Art. 50 Abs. 2 VwVG jederzeit Beschwerde gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung geführt werden kann. Die zeitliche Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.2). Den Akten ist indes nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vor dem Ergehen der Verfügung bei der Vorinstanz die Verfahrensdauer bemängelt, sich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt oder eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht hätte, weshalb sich eine diesbezügliche Rüge zum jetzigen Zeitpunkt als obsolet erweist.

E. 3.6.3

Auch die bemängelte zu lange Anhörung im Zusammenhang mit der Rüge, der rechtserhebliche Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt worden, erweist sich als nicht stringent, zumal die Rüge der zu langen Anhördauer mit der ungenügenden Sachverhaltsabklärung im Widerspruch zu

D-1656/2020 Seite 9 einander stehen. So liegt es gerade in der Natur der Sache, durch eine ausführliche Anhörung den rechtserheblichen Sachverhalt zu eruieren, was vorliegend geschehen und nicht zu bemängeln ist. Ausserdem ist nicht zu erkennen, dass die Anhörung übermässig lange gedauert hat, zumal diese um 10:30 Uhr begann und um 16:15 Uhr beendet war. Unter Berücksichtigung der halbstündigen Mittagspause sowie der je zwei viertelstündigen Pausen betrug die effektive Anhördauer knapp sechs Stunden. Diese Anhördauer erscheint als angemessen.

E. 3.6.4

Ferner ist auch der Kritik der mangelnden Würdigung der Beweismittel sowie einer fehlenden Durchführung einer Dokumentenanalyse die Grundlage entzogen, da die Durchführung einer Dokumentenanalyse keine zwingende Voraussetzung für eine hinreichende Sachverhaltsabklärung darstellt. Zudem hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beweiswert der vorliegenden Dokumente als gering einzustufen sei; in verschiedenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts wurde festgestellt, dass gefälschte Polizei- und Gerichtsdokumente in Bangladesch leicht erwerbbar seien und deren Beweiswert als gering einzustufen ist (vgl. etwa Urteil E-696/2016 vom 18. März 2016, E. 7.2.2 m.w.H.).

E. 3.6.5

Schliesslich ist in der Tatsache, dass Beweismittel teilweise in englischer Sprache und somit in keine der Amtssprachen übersetzt wurden, keine willkürliche Vorgehensweise erkennbar. Dass der Beschwerdeführer in Betracht zieht, die zuständige Sachbearbeiterin würde über ungenügende Englischkenntnisse verfügen, entbehrt jeglicher realistischen Grundlage und wurde in der Beschwerdeschrift auch nicht näher ausgeführt.

E. 3.6.6

Das Gesuch um Akteneinsicht und um die entsprechende Gewährung einer Nachfrist zur Beschwerdeergänzung beziehungsweise die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 27. März 2020 abgewiesen. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden.

E. 3.7

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass sich die geltend gemachten formellen Rügen als unbegründet erweisen. Eine Kassation der angefochtenen Verfügung ist demnach nicht angezeigt.

4. 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-1656/2020 Seite 10 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4.3 Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung fest, dass der Besitz von Drogen in Bangladesch dem nationalen Strafrecht unterliege und Untersuchungen eines ebensolchen Verdachts oder des tatsächlichen Besitzes von Drogen rechtstaatlich legitime Verfolgungsmassnahmen darstellten, aus welchen grundsätzlich keine asylrelevante Verfolgung abgeleitet werden könne. Vielmehr seien die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zur Untersuchung solcher Vorwürfe verpflichtet. Eine Ausnahme liege vor, wenn die eigentlich legitime Verfolgung auf einem Politmalus der

betreffenden Person basiere. Den Akten seien keine Anhaltspunkte auf ein unfaires Verfahren zu entnehmen; der Beschwerdeführer sei in seinem Verfahren anwaltlich vertreten gewesen, auf Kautionsfreigabe gekommen und es wäre ihm möglich gewesen, sich mithilfe seines Anwalts an ein höheres Gericht zu wenden. Sein Vorbringen, das eröffnete Verfahren sei politisch motiviert gewesen, sei nicht glaubhaft und seine diesbezüglichen Aussagen würden den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht standhalten. Er habe weder seinen politischen Werdegang noch seine genauen Aktivitäten für die Partei substantiiert darlegen können. Ferner erscheine es realitätsfremd, dass mit dem Unterschieben von Drogen seine politische Karriere hätte verhindert werden sollen. Aus diesem Grund erübrige es sich, detailliert auf seine Schilderungen im Zusammenhang mit seiner Rückkehr (von der Schweiz nach Bangladesch) und dem neuen Haftbefehl wegen angeblichen illegalen Waffenbesitzes einzugehen. Ausserdem würden erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Biographie sowie an seiner Rückkehr ins Heimatland im Zeitraum von Februar 2016 bis Juni 2018 bestehen. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass er sein Heimatland mehrmals problemlos

D-1656/2020 Seite 11 sowie legal per Flugzeug habe verlassen können. Die eingereichten Beweismittel seien ungeeignet, seine (erneute) Verfolgung zu belegen. 4.4 Der Beschwerdeführer führte in der Rechtsmitteleingabe aus, die Vorinstanz habe es im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeitsprüfung unterlassen zu berücksichtigen, dass seine Fluchtgründe bereits teilweise jahrelang zurückliegen würden, weshalb er darüber nicht detaillierter Auskunft geben könne. Dennoch habe er in der freien Rede auf beinahe zwei Seiten seine Asylgründe dargelegt. Seine Schilderungen wiesen Realitätsmerkmale auf, welche im Entscheid jedoch nicht gewürdigt worden seien. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz habe er auch seine politischen Aktivitäten detailliert thematisiert und dargelegt. Bei Unklarheiten wäre es Aufgabe der befragenden Sachbearbeiterin gewesen, Rückfragen zu stellen. Zudem gehe aus der Frage 70 des Anhörungsprotokolls hervor, dass er aufgrund der Frageweise davon ausgegangen sei, er müsse seine Vorbringen nicht detailliert darlegen. Sodann sei die Frage zu den konkreten Zielen seiner Partei zu kompliziert gewesen und er habe nicht zeitgleich seine persönlichen sowie die parteipolitischen Ziele ausführen können. Weiter könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass es realitätsfremd sowie unlogisch sei, dass ihm Drogen untergeschoben worden seien, um zu verhindern, dass er Parteiführer werde, zumal er nicht für das Verhalten der heimatlichen Behörden verantwortlich sei. Insgesamt seien seine Fluchtmotive und die damit verbundene asylrechtlich relevante Verfolgung in seinem Heimatland glaubhaft ausgefallen. Zudem habe sich die politische Lage in Bangladesch in den letzten Jahren massiv verschärft und exponierte Personen, zu welchen er gehöre, würden gezielt verfolgt. Bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland könne er nicht auf seine familiären Bindungen zurückgreifen, da seine Familie wegen ihm in Gefahr wäre, wenn er sich bei ihnen aufhalten würde. Mangels Unterstützung könne er sich keine neue Existenz in Bangladesch mehr aufzubauen, dies nicht zuletzt wegen seines langjährigen Aufenthalts im Ausland. 4.5 Die Vorinstanz stellte in ihrer Vernehmlassung erneut fest, dass aufgrund der unglaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers kein Politmalus erkennbar sei. Daran würden auch die neuen, im Original vorhandenen Beweismittel nichts ändern. Er sei nicht in der Lage gewesen, die entstandenen Ungereimtheiten auszuräumen und habe nicht ausführen können, inwiefern ein Politmalus und nicht lediglich eine legitime Strafverfolgung vorliegen würde. Überdies sei es ihm nicht gelungen, die entstandenen Widersprüche zu seinem Originalpass aufzulösen.

D-1656/2020 Seite 12 4.6 Der Beschwerdeführer führte in seiner Replik aus, die Beweismittel seien vorrangig zu berücksichtigen. Dies sei vorliegend jedoch unterlassen worden. Die Vorinstanz habe Art. 7 AsylG schwerwiegend verletzt, zumal er einen bestehenden Politmalus habe glaubhaft darlegen können. 4.7 In seiner Eingabe vom 9. September 2022 führte der Beschwerdeführer aus, dass Aussagen seiner Familie zufolge am 4. August 2022 Vertreter der Regierungspartei in das Elternhaus eingedrungen seien, die beiden Brüder mit dem Tod bedroht und versucht hätten, das Land und das Haus des Beschwerdeführers wegzunehmen. In der Folge sei der jüngere Bruder geflohen, um das eigene Leben zu retten. Das Ziel dieses Überfalls sei es gewesen, ihn dazu zu bewegen, nach Bangladesch zurückzukehren, um ihn danach zu töten. Auch habe er erfolglos versucht, die Polizei vor Ort sowie den lokalen Vorsitzenden telefonisch zu erreichen. 5. 5.1 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asyl-suchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

D-1656/2020 Seite 13 5.2 Das Gericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen insgesamt ungläubhaft ausgefallen sind und den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht genügen. Erste Unklarheiten und Widersprüche ergeben sich hinsichtlich seines politischen Werdegangs und seines politischen Profils. So fielen seine Schilderungen zu seiner politischen Tätigkeit über weite Strecken unsubstantiiert und vage aus. Auf die Frage nach der Motivation seines politischen Engagements wusste er lediglich zu antworten, dass es in Bangladesch zwei Hauptparteien gebe, wobei es üblich sei, einer davon beizutreten (vgl. act. A39/21, F20-21). Weiter führte er ohne weitere Ergänzungen und lediglich in oberflächlicher Weise aus, als einfaches Mitglied der BNP neue Mitglieder akquiriert, Spenden verteilt sowie an Versammlungen und Demonstrationen teilgenommen zu haben, wobei er aufgrund seiner Arbeit im Laden seines Vaters nicht sehr viel Zeit in die Parteitätigkeit habe investieren können (vgl. act. A39/21, F25, F73). Angesichts seiner angeblich langjährigen Tätigkeiten für die BNP wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass er insgesamt präzisere und ausführlichere Angaben hätte vorbringen sowie auch zwischen persönlichen und parteiinternen Zielen hätte unterscheiden können. Auch seine weiteren Angaben zur

Partei, deren Ziele und Anliegen sowie zu seinen eigenen Aktivitäten, erwecken aufgrund ihrer Vagheit und Oberflächlichkeit nicht den Eindruck, dass er sich massgeblich politisch engagiert hätte oder – wie von ihm behauptet – besonders populär gewesen ist (vgl. act. A39/21, F73-77, F85). Überdies ist sein Vorhalt, er sei aufgrund seiner Antwort in Frage 70 davon ausgegangen, nicht detailliert erzählen zu müssen, als Schutzbehauptung zu werten, zumal er bereits in Frage 41 und ein weiteres Mal in der Frage 71 darauf aufmerksam gemacht worden war, sich detailliert zu den ihm gestellten Fragen zu äussern (vgl. act. A39/21, F41, F71). Ferner erweist sich das Argument, man habe verhindern wollen, dass er Parteiführer werde, als nicht stringent, zumal er weder in der Eingabe seines zweiten Asylgesuchs noch während der Anhörung erwähnte, die Intention gehabt zu haben, Parteiführer zu werden, sondern lediglich ein einfaches Mitglied der BNP gewesen sei. Überdies steht seine Schilderung in der Anhörung, sich seit 2008 politisch betätigt zu haben, im Widerspruch zu den Ausführungen der in Kopie vorliegenden Anzeige («Complaint») vom 20. März 2022, wonach er zwischen 2003 und 2006 Mitglied der BNP gewesen sein soll. Auch wenn er einfaches Mitglied gewesen ist, ist nicht davon auszugehen, dass er sich mit seinen politischen Aktivitäten für die BNP exponierte und so zu einer Zielscheibe der Awami-Liga geworden ist.

D-1656/2020 Seite 14 5.3 Weitere Zweifel am Wahrheitsgehalt ergeben sich aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers zu seiner Festnahme wegen Drogenbesitzes. Er widersprach sich hinsichtlich des Ortes seiner angeblichen Verhaftung; im schriftlich eingereichten Asylgesuch erklärte er, auf der Strasse verhaftet worden zu sein, wohingegen er in der Anhörung zu Protokoll gab, man habe ihn in seinem Laden festgenommen (vgl. Asylgesuch vom

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung fest, dass der Besitz von Drogen in Bangladesch dem nationalen Strafrecht unterliege und Untersuchungen eines ebensolchen Verdachts oder des tatsächlichen Besitzes von Drogen rechtstaatlich legitime Verfolgungsmassnahmen darstellten, aus welchen grundsätzlich keine asylrelevante Verfolgung abgeleitet werden könne. Vielmehr seien die staatlichen

Strafverfolgungsbehörden zur Untersuchung solcher Vorwürfe verpflichtet. Eine Ausnahme liege vor, wenn die eigentlich legitime Verfolgung auf einem Politmalus der betreffenden Person basiere. Den Akten seien keine Anhaltspunkte auf ein unfaires Verfahren zu entnehmen; der Beschwerdeführer sei in seinem Verfahren anwaltlich vertreten gewesen, auf Kautionsfreigabe gekommen und es wäre ihm möglich gewesen, sich mithilfe seines Anwalts an ein höheres Gericht zu wenden. Sein Vorbringen, das eröffnete Verfahren sei politisch motiviert gewesen, sei nicht glaubhaft und seine diesbezüglichen Aussagen würden den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht standhalten. Er habe weder seinen politischen Werdegang noch seine genauen Aktivitäten für die Partei substantiiert darlegen können. Ferner erscheine es realitätsfremd, dass mit dem Unterschieben von Drogen seine politische Karriere hätte verhindert werden sollen. Aus diesem Grund erübrige es sich, detailliert auf seine Schilderungen im Zusammenhang mit seiner Rückkehr (von der Schweiz nach Bangladesch) und dem neuen Haftbefehl wegen angeblichen illegalen Waffenbesitzes einzugehen. Ausserdem würden erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Biographie sowie an seiner Rückkehr ins Heimatland im Zeitraum von Februar 2016 bis Juni 2018 bestehen. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass er sein Heimatland mehrmals problemlos sowie legal per Flugzeug habe verlassen können. Die eingereichten Beweismittel seien ungeeignet, seine (erneute) Verfolgung zu belegen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer führte in der Rechtsmitteleingabe aus, die Vorinstanz habe es im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeitsprüfung unterlassen zu berücksichtigen, dass seine Fluchtgründe bereits teilweise jahrelang zurückliegen würden, weshalb er darüber nicht detaillierter Auskunft geben könne. Dennoch habe er in der freien Rede auf beinahe zwei Seiten seine Asylgründe dargelegt. Seine Schilderungen wiesen Realkennzeichen auf, welche im Entscheid jedoch nicht gewürdigt worden seien. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz habe er auch seine politischen Aktivitäten detailliert thematisiert und dargelegt. Bei Unklarheiten wäre es Aufgabe der befragenden Sachbearbeiterin gewesen, Rückfragen zu stellen. Zudem gehe aus der Frage 70 des Anhörungsprotokolls hervor, dass er aufgrund der Frageweise davon ausgegangen sei, er müsse seine Vorbringen nicht detailliert darlegen. Sodann sei die Frage zu den konkreten Zielen seiner Partei zu kompliziert gewesen und er habe nicht zeitgleich seine persönlichen sowie die parteipolitischen Ziele ausführen können. Weiter könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass es realitätsfremd sowie unlogisch sei, dass ihm Drogen untergeschoben worden seien, um zu verhindern, dass er Parteiführer werde, zumal er nicht für das Verhalten der heimatlichen Behörden verantwortlich sei. Insgesamt seien seine Fluchtmotive und die damit verbundene asylrechtlich relevante Verfolgung in seinem Heimatland glaubhaft ausgefallen. Zudem habe sich die politische Lage in Bangladesch in den letzten Jahren massiv verschärft und exponierte Personen, zu welchen er gehöre, würden gezielt verfolgt. Bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland könne er nicht auf seine familiären Bindungen zurückgreifen, da seine Familie wegen ihm in Gefahr wäre, wenn er sich bei ihnen aufhalten würde. Mangels Unterstützung könne er sich keine neue Existenz in Bangladesch mehr aufzubauen, dies nicht zuletzt wegen seines langjährigen Aufenthalts im Ausland.

E. 4.5

Die Vorinstanz stellte in ihrer Vernehmlassung erneut fest, dass aufgrund der unglaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers kein Politmalus erkennbar sei. Daran würden auch die

neuen, im Original vorhandenen Beweismittel nichts ändern. Er sei nicht in der Lage gewesen, die entstandenen Ungereimtheiten auszuräumen und habe nicht ausführen können, inwiefern ein Politmalus und nicht lediglich eine legitime Strafverfolgung vorliegen würde. Überdies sei es ihm nicht gelungen, die entstandenen Widersprüche zu seinem Originalpass aufzulösen.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer führte in seiner Replik aus, die Beweismittel seien vorrangig zu berücksichtigen. Dies sei vorliegend jedoch unterlassen worden. Die Vorinstanz habe Art. 7 AsylG schwerwiegend verletzt, zumal er einen bestehenden Politmalus habe glaubhaft darlegen können.

E. 4.7

In seiner Eingabe vom 9. September 2022 führte der Beschwerdeführer aus, dass Aussagen seiner Familie zufolge am 4. August 2022 Vertreter der Regierungspartei in das Elternhaus eingedrungen seien, die beiden Brüder mit dem Tod bedroht und versucht hätten, das Land und das Haus des Beschwerdeführers wegzunehmen. In der Folge sei der jüngere Bruder geflohen, um das eigene Leben zu retten. Das Ziel dieses Überfalls sei es gewesen, ihn dazu zu bewegen, nach Bangladesch zurückzukehren, um ihn danach zu töten. Auch habe er erfolglos versucht, die Polizei vor Ort sowie den lokalen Vorsitzenden telefonisch zu erreichen.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Geschwärtstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Das Gericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen insgesamt unglaubhaft ausgefallen sind und den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht genügen. Erste Unklarheiten und Widersprüche ergeben sich hinsichtlich seines politischen Werdegangs und seines

politischen Profils. So fielen seine Schilderungen zu seiner politischen Tätigkeit über weite Strecken unsubstanziert und vage aus. Auf die Frage nach der Motivation seines politischen Engagements wusste er lediglich zu antworten, dass es in Bangladesch zwei Hauptparteien gebe, wobei es üblich sei, einer davon beizutreten (vgl. act. A39/21, F20-21). Weiter führte er ohne weitere Ergänzungen und lediglich in oberflächlicher Weise aus, als einfaches Mitglied der BNP neue Mitglieder akquiriert, Spenden verteilt sowie an Versammlungen und Demonstrationen teilgenommen zu haben, wobei er aufgrund seiner Arbeit im Laden seines Vaters nicht sehr viel Zeit in die Parteitätigkeit habe investieren können (vgl. act. A39/21, F25, F73). Angesichts seiner angeblich langjährigen Tätigkeiten für die BNP wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass er insgesamt präzisere und ausführlichere Angaben hätte vorbringen sowie auch zwischen persönlichen und parteiinternen Zielen hätte unterscheiden können. Auch seine weiteren Angaben zur Partei, deren Ziele und Anliegen sowie zu seinen eigenen Aktivitäten, erwecken aufgrund ihrer Vagheit und Oberflächlichkeit nicht den Eindruck, dass er sich massgeblich politisch engagiert hätte oder - wie von ihm behauptet - besonders populär gewesen ist (vgl. act. A39/21, F73-77, F85). Überdies ist sein Vorhalt, er sei aufgrund seiner Antwort in Frage 70 davon ausgegangen, nicht detailliert erzählen zu müssen, als Schutzbehauptung zu werten, zumal er bereits in Frage 41 und ein weiteres Mal in der Frage 71 darauf aufmerksam gemacht worden war, sich detailliert zu den ihm gestellten Fragen zu äussern (vgl. act. A39/21, F41, F71). Ferner erweist sich das Argument, man habe verhindern wollen, dass er Parteiführer werde, als nicht stringent, zumal er weder in der Eingabe seines zweiten Asylgesuchs noch während der Anhörung erwähnte, die Intention gehabt zu haben, Parteiführer zu werden, sondern lediglich ein einfaches Mitglied der BNP gewesen sei. Überdies steht seine Schilderung in der Anhörung, sich seit 2008 politisch betätigt zu haben, im Widerspruch zu den Ausführungen der in Kopie vorliegenden Anzeige («Complaint») vom 20. März 2022, wonach er zwischen 2003 und 2006 Mitglied der BNP gewesen sein soll. Auch wenn er einfaches Mitglied gewesen ist, ist nicht davon auszugehen, dass er sich mit seinen politischen Aktivitäten für die BNP exponierte und so zu einer Zielscheibe der Awami-Liga geworden ist.

E. 5.3

Weitere Zweifel am Wahrheitsgehalt ergeben sich aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers zu seiner Festnahme wegen Drogenbesitzes. Er widersprach sich hinsichtlich des Ortes seiner angeblichen Verhaftung; im schriftlich eingereichten Asylgesuch erklärte er, auf der Strasse verhaftet worden zu sein, wohingegen er in der Anhörung zu Protokoll gab, man habe ihn in seinem Laden festgenommen (vgl. Asylgesuch vom 10. April 2018; act. A39/21, F25). Sodann gelang es ihm nicht, in seiner anlässlich der Anhörung dargelegten Version nachvollziehbar darzulegen, weshalb er gewusst haben konnte, dass D. _____ - sein angeblich grösster politischer Gegner - in seinem Laden eine Tasche mit Drogen versteckt haben soll. Seine diesbezügliche Erklärung, dass sich der besagte Feind während der Verhaftung in der Nähe seines Geschäfts aufgehalten habe und deshalb der Täter sein müsse, ist zu bezweifeln. Auch erscheint es kaum nachvollziehbar, dass er als einzige Person beschuldigt respektive zur Rechenschaft gezogen worden sein soll, obwohl sein Vater und auch einer seiner Brüder im selben Laden gearbeitet haben. Seine Erklärung, dass er als (...) verantwortlich gewesen und deshalb für alle (...) verantwortlich sei, vermag nicht zu überzeugen (vgl. act. A39/21, F81-84).

E. 5.4

Die Ungereimtheiten der eingereichten Strafakten bestätigen schliesslich die Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Fluchtgeschichte. Aus der Anzeige der Polizeistation E._____ vom 26. November 2011 geht hervor, dass eine Untersuchung aufgrund des «Arms Act. of 1978, 19KA» gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden war. Dieser Anzeige zufolge wäre er neben illegalem Drogenbesitz bereits 2011 auch wegen illegalem Waffenbesitz angezeigt worden und nicht - wie von ihm behauptet - erst im Jahr 2017 (vgl. act. A39/21 F25, F33). Sodann geht aus der Anzeige bei derselben Polizeistation vom 8. Januar 2012 hervor, dass eine Untersuchung gegen ihn und drei weitere Beschuldigte wegen illegaler (...), (...) sowie «(...)» und (...) eingeleitet worden war. Es erstaunt, dass er weder die weiteren Anklagepunkte noch die Tatsache, in ein Verfahren mit mehreren Beteiligten involviert gewesen zu sein, in seinem Asylgesuch erwähnte. Sodann fällt die Diskrepanz zwischen der Kautionssumme auf dem Antragsformular des District ans Sessions Judge Court F._____ vom 18. April 2012 auf, worin diese «Rs» (...) pro Person beträgt. In seinem zweiten Asylgesuch erklärte der Beschwerdeführer jedoch, gegen eine Summe von (...) Taka auf freien Fuss gesetzt worden zu sein. Dazu gilt es anzumerken, dass die monetäre Abkürzung «Rs» normalerweise für Rupien verwendet wird, eine in Bangladesch nicht gebräuchliche Währung. Angesichts dieser zahlreichen Unstimmigkeiten betreffend der eingereichten Strafakten ist davon auszugehen, dass es sich dabei um verfälschte Beweismittel handelt. Auch die am 24. März 2021 eingereichte Kopie des als «Complaint» betitelten Dokuments ist ungeeignet, eine allfällige Verfolgung des Beschwerdeführers zu begründen, zumal es sich dabei um eine Anzeige gegen Übergriffe auf den Vater des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten respektive Pachtschulden handelt. Ausserdem kann auf den diesbezüglichen Sachverhalt nicht abgestellt werden, da deren Inhalt (zumindest teilweise) nicht korrekt sein dürfte, zumal darin aufgeführt wird, dass der Beschwerdeführer mit seinem Vater nach 2020 mehrere Male bedroht und brutal geschlagen worden sei. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz aufgehalten hat. Insofern erweist sich das lediglich in Kopie vorliegende Dokument als untauglich, seine vorgebrachten Fluchtgründe zu belegen. Auch die nachgereichte Information vom 9. September 2022, wonach am 4. August 2022 Vertreter der Regierungspartei in sein Elternhaus eingedrungen seien und gedroht hätten, Haus und Land zu beschlagnahmen und die Brüder umzubringen, um den Beschwerdeführer nach Bangladesch zu locken, um ihn umzubringen, erweist sich bereits vor dem Hintergrund, dass sein seit Jahren angeblich verschollener jüngerer Bruder im Familienhaus angegriffen und bedroht worden und in der Folge geflohen sein soll, als unglaubhaft (vgl. act. A39/21 F14).

E. 5.5

Sodann erachtet es das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise aus der Schweiz 2016 erneut nach Bangladesch eingereist sein soll, zumal es auch in diesem Zusammenhang zu widersprüchlichen Aussagen gekommen ist. Einmal führte er aus, sich vom Mai bis Dezember 2017 in seinem Heimatland aufgehalten zu haben. Später erklärte er, nur bis Oktober 2017 in Bangladesch gewesen zu sein, um sich auf Nachfrage zu korrigieren, und anzugeben, er sei nach seiner Ausreise aus der Schweiz und einem zweimonatigen Aufenthalt in Italien bereits 2016 nach Bangladesch zurückgekehrt (vgl. act. A39/21, F31-38). Einem jungen Mann mit seinem schulischen Hintergrund sollte es möglich sein, auf die ihm gestellten Fragen detaillierter antworten zu können. Seine Erklärung, sein Aufenthalt sei schon lange her und er habe sich vermutlich verrechnet, greift vorliegend

nicht und ist als Schutzbehauptung zu werten (vgl. act. A39/21, F37, F39). Ferner kann ihm nicht geglaubt werden, dass er trotz eines gegen ihn ausgestellten Haftbefehls zwischen 2016 und 2017 insgesamt fünf Mal sein Heimatland verlassen haben soll. Der Umstand, dass er, um die Grenze passieren zu können, jeweils Bestechungsgelder gezahlt hat, erscheint zwar nicht gänzlich unwahrscheinlich, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass, wenn er tatsächlich gesucht worden wäre, er problemlos so oft mittels Bestechungsgelder die Grenze hätte passieren können (vgl. act. A39/21, F46-49, F59).

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine zum Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder eine solche zumindest glaubhaft zu machen. Nachdem er keine Vorverfolgung hat glaubhaft machen können, liegen auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine für die Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgung vor, welche ihm heute bei einer Rückkehr nach Bangladesch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohen würde. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Bangladesch ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Bangladesch lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.6

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Bangladesch keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. Referenzurteil des BVGer D-3778/2013 vom 16. Juli 2015 E. 8.4, bestätigt etwa in den Urteilen D-2246/2019 vom 23. Februar 2021 E. 9.5.2 m.w.H. und D-2545/2020 vom 9. August 2022 E. 8.4.2).

E. 6.7

Es sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen einen Vollzug der Wegweisung sprechen würden. Der Beschwerdeführer ist ein junger gesunder Mann mit einem soliden Schulabschluss sowie mehrjähriger Arbeitserfahrung im (...) und (...) im Laden der Familie. Auch kann er zwischenzeitlich Berufserfahrung im (...)bereich in der Schweiz aufweisen (vgl. Bst. M). Es ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr erneut im familieneigenen Geschäft wird arbeiten können. Gemäss eigenen Angaben ist seine Familie gut situiert sowie wohlhabend (vgl. act. A39/21, F11, F22) und wird in der Lage sein, ihn bei einem allfälligen finanziellen Engpass unterstützen zu können. Auch die Wohnsituation erscheint geregelt, zumal er wieder im Elternhaus in F. _____ wird wohnen können. Insgesamt ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr nicht in eine finanzielle Notlage geraten wird. Auch aus gesundheitlicher Sicht sprechen keine Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung.

E. 6.8

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Aufl. 2020, S. 139 Rn. 605 m.w.H.).

E. 8.1

Nachdem der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 27. Dezember 2023 aufgefordert wurde, seine aktuelle finanzielle Situation darzulegen und mit Eingabe vom 5. Januar 2024 einen Arbeitsvertrag vom (...) 2022 sowie Kopien diverser Lohnabrechnungen (August 2022 bis November 2023) zu den Akten legte, ist im Sinne der Rechtsprechung nicht von seiner Mittellosigkeit auszugehen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gestützt auf Art. 65 Abs. 1 VwVG somit abzuweisen.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 750.– festzulegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1656/2020 Seite 20

E. 10

April 2018; act. A39/21, F25). Sodann gelang es ihm nicht, in seiner anlässlich der Anhörung dargelegten Version nachvollziehbar darzulegen, weshalb er gewusst haben konnte, dass D._____ – sein angeblich grösster politischer Gegner – in seinem Laden eine Tasche mit Drogen versteckt haben soll. Seine diesbezügliche Erklärung, dass sich der besagte Feind während der Verhaftung in der Nähe seines Geschäfts aufgehalten habe und deshalb der Täter sein müsse, ist zu bezweifeln. Auch erscheint es kaum nachvollziehbar, dass er als einzige Person beschuldigt respektive zur Rechenschaft gezogen worden sein soll, obwohl sein Vater und auch einer seiner Brüder im selben Laden gearbeitet haben. Seine Erklärung, dass er als (...) verantwortlich gewesen und deshalb für alle (...) verantwortlich sei, vermag nicht zu überzeugen (vgl. act. A39/21, F81-84). 5.4 Die Ungereimtheiten der eingereichten Strafafakten bestätigen schliesslich die Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Fluchtgeschichte. Aus der Anzeige der Polizeistation E._____

vom 26. November 2011 geht hervor, dass eine Untersuchung aufgrund des «Arms Act. of 1978, 19KA» gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden war. Dieser Anzeige zufolge wäre er neben illegalem Drogenbesitz bereits 2011 auch wegen illegalem Waffenbesitz angezeigt worden und nicht – wie von ihm behauptet – erst im Jahr 2017 (vgl. act. A39/21 F25, F33). Sodann geht aus der Anzeige bei derselben Polizeistation vom 8. Januar 2012 hervor, dass eine Untersuchung gegen ihn und drei weitere Beschuldigte wegen illegaler (...), (...) sowie «(...)» und (...) eingeleitet worden war. Es erstaunt, dass er weder die weiteren Anklagepunkte noch die Tatsache, in ein Verfahren mit mehreren Beteiligten involviert gewesen zu sein, in seinem Asylgesuch erwähnte. Sodann fällt die Diskrepanz zwischen der Kautionssumme auf dem Antragsformular des District and Sessions Judge Court F._____ vom 18. April 2012 auf, worin diese «Rs» (...) pro Person beträgt. In seinem zweiten Asylgesuch erklärte der Beschwerdeführer jedoch, gegen eine Summe von (...) Taka auf freien Fuss gesetzt worden zu sein. Dazu gilt es anzumerken, dass die monetäre Abkürzung «Rs» normalerweise für Rupien verwendet wird, eine in Bangladesch nicht gebräuchliche Währung. Angesichts dieser zahlreichen Unstimmigkeiten betreffend der eingereichten Strafakten ist davon auszugehen, dass es sich dabei um verfälschte

D-1656/2020 Seite 15 Beweismittel handelt. Auch die am 24. März 2021 eingereichte Kopie des als «Complaint» betitelten Dokuments ist ungeeignet, eine allfällige Verfolgung des Beschwerdeführers zu begründen, zumal es sich dabei um eine Anzeige gegen Übergriffe auf den Vater des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten respektive Pachtschulden handelt. Ausserdem kann auf den diesbezüglichen Sachverhalt nicht abgestellt werden, da deren Inhalt (zumindest teilweise) nicht korrekt sein dürfte, zumal darin aufgeführt wird, dass der Beschwerdeführer mit seinem Vater nach 2020 mehrere Male bedroht und brutal geschlagen worden sei. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz aufgehalten hat. Insofern erweist sich das lediglich in Kopie vorliegende Dokument als untauglich, seine vorgebrachten Fluchtgründe zu belegen. Auch die nachgereichte Information vom 9. September 2022, wonach am 4. August 2022 Vertreter der Regierungspartei in sein Elternhaus eingedrungen seien und gedroht hätten, Haus und Land zu beschlagnahmen und die Brüder umzubringen, um den Beschwerdeführer nach Bangladesch zu locken, um ihn umzubringen, erweist sich bereits vor dem Hintergrund, dass sein seit Jahren angeblich verschollener jüngerer Bruder im Familienhaus angegriffen und bedroht worden und in der Folge geflohen sein soll, als unglaubhaft (vgl. act. A39/21 F14). 5.5 Sodann erachtet es das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise aus der Schweiz 2016 erneut nach Bangladesch eingereist sein soll, zumal es auch in diesem Zusammenhang zu widersprüchlichen Aussagen gekommen ist. Einmal führte er aus, sich vom Mai bis Dezember 2017 in seinem Heimatland aufgehalten zu haben. Später erklärte er, nur bis Oktober 2017 in Bangladesch gewesen zu sein, um sich auf Nachfrage zu korrigieren, und anzugeben, er sei nach seiner Ausreise aus der Schweiz und einem zweimonatigen Aufenthalt in Italien bereits 2016 nach Bangladesch zurückgekehrt (vgl. act. A39/21, F31-38). Einem jungen Mann mit seinem schulischen Hintergrund sollte es möglich sein, auf die ihm gestellten Fragen detaillierter antworten zu können. Seine Erklärung, sein Aufenthalt sei schon lange her und er habe sich vermutlich verrechnet, greift vorliegend nicht und ist als Schutzbehauptung zu werten (vgl. act. A39/21, F37, F39). Ferner kann ihm nicht geglaubt werden, dass er trotz eines gegen ihn ausgestellten Haftbefehls zwischen 2016 und 2017 insgesamt fünf Mal sein Heimatland verlassen haben

soll. Der Umstand, dass er, um die Grenze passieren zu können, jeweils Bestechungsgelder gezahlt hat, erscheint zwar nicht gänzlich unwahrscheinlich, jedoch ist nicht davon auszugehen,

D-1656/2020 Seite 16 dass, wenn er tatsächlich gesucht worden wäre, er problemlos so oft mit- tels Bestechungsgelder die Grenze hätte passieren können (vgl. act. A39/21, F46-49, F59). 5.6 Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine zum Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder eine solche zumindest glaubhaft zu machen. Nachdem er keine Vor- verfolgung hat glaubhaft machen können, liegen auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine für die Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgung vor, welche ihm heute bei einer Rückkehr nach Bangladesch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohen würde. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 6.2 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 6.3 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund

D-1656/2020 Seite 17 nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus- reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und an- dere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6.4 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Per- sonen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Be- schwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Bangladesch ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Aus- schaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Bangladesch lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 6.5 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-1656/2020 Seite 18 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 6.6 Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Bangladesch keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. Referenzurteil des BVGer D-3778/2013 vom 16. Juli 2015 E. 8.4, bestätigt etwa in den Urteilen D-2246/2019 vom 23. Februar 2021 E. 9.5.2 m.w.H. und D-2545/2020 vom 9. August 2022 E. 8.4.2). 6.7 Es sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen einen Vollzug der Wegweisung sprechen würden. Der Beschwerdeführer ist ein junger gesunder Mann mit einem soliden Schulabschluss sowie mehrjähriger Arbeitserfahrung im (...) und (...) im Laden der Familie. Auch kann er zwischenzeitlich Berufserfahrung im (...)bereich in der Schweiz aufweisen (vgl. Bst. M). Es ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr erneut im familieneigenen Geschäft arbeiten können. Gemäss eigenen Angaben ist seine Familie gut situiert sowie wohlhabend (vgl. act. A39/21, F11, F22) und wird in der Lage sein, ihn bei einem allfälligen finanziellen Engpass unterstützen zu können. Auch die Wohnsituation erscheint geregelt, zumal er wieder im Elternhaus in F._____ wird wohnen können. Insgesamt ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr nicht in eine finanzielle Notlage geraten wird. Auch aus gesundheitlicher Sicht sprechen keine Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung. 6.8 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 6.9 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.

D-1656/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.